

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
A – 1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
E-MAIL: Johanna.Mikl-Leitner@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0188-I/3/a/2014

Wien, am 20. März 2014

Die Abgeordnete zum Nationalrat Schenk, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. Jänner 2014 unter der Zahl 494/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rücklagen der Bundesministerin“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Bildung der Rücklagen wird einleitend angemerkt, dass gemäß § 55 BHG 2013 Haushaltsrücklagen vom Bundesminister für Finanzen ermittelt und in gesonderten Aufzeichnungen evident gehalten werden; kassenmäßige Gebarungen sind hiermit nicht verbunden; vgl. hierzu die Erläuterungen zur Vorgängerregelung, nämlich § 53 BHG 1986 idF BGBl. I Nr. 20/2008 (RV 204 BlgNR 23. GP):

„Mit der Neuregelung des Rücklagensystems werden in Zukunft gegenüber der bisherigen Rechtslage erhebliche Vorteile für den Bundeshaushalt insgesamt, aber auch für die einzelnen haushaltsleitenden Organe verbunden sein. Die Eckpunkte dieser Vorteile lassen sich wie folgt zusammenfassen:

–Zinsersparnis, weil Rücklagen nicht wie bisher [Anm.: bis Ende 2008] schon zum Zeitpunkt ihrer Zuführung (Bildung), sondern erst dann finanziert werden müssen, wenn sie tatsächlich (zu einem möglicherweise erst viel späteren Zeitpunkt) gebraucht werden.

In diesem Sinne sollen Rücklagen ab dem Finanzjahr 2009 nicht mehr voranschlagswirksam gebildet und verrechnet werden. Dessen ungeachtet sollen eingesparte bzw. nicht ‚verbrauchte‘ Ausgabenbeträge und zweckgebundene bzw. bestimmte Mehreinnahmen auf Grund bundesfinanzgesetzlicher Regelung für Mehrausgaben zur Verfügung stehen und (erst) dann finanziert werden, wenn sie – für welche Ausgaben auch immer – tatsächlich gebraucht werden: ...“

Dieser anlässlich der 1. Etappe der Haushaltsrechtsreform im Jahr 2008 etablierte Grundsatz wird auch im Rahmen der 2. Etappe auf Basis des BHG 2013 beibehalten; vgl. hierzu die Erläuterungen zu §§ 19 bis 22 BHG 2013 (RV 480 BlgNR 24. GP: „Um Zinsaufwendungen zu minimieren, werden ... Rücklagen ... bei deren Bildung nicht finanziert.“)

Die Entnahme von Rücklagen erfolgt gemäß § 56 BHG 2013. Dieser ordnet an, dass Rücklagen nur im Wege von Mittelverwendungsüberschreitungen gemäß § 54 BHG 2013 mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen entnommen werden dürfen. Im Sinne des erwähnten Grundsatzes werden solche Mittelverwendungsüberschreitungen mit Rücklagenentnahmen ausnahmslos im Wege von Mehreinzahlungen aus Kreditoperationen bedeckt (§ 56 Abs. 2 3. Satz BHG 2013).

Zu Frage 1:

Nach Mitteilung des Bundesministeriums für Finanzen betragen die Ressortrücklagen zum Stichtag 1. Jänner 2014 insgesamt € 246,932.963,02.

Zu Frage 2:

Die gebildeten Rücklagen ab dem Jahr 2009 stellen sich nach Mitteilung des Bundesministeriums für Finanzen wie folgt dar:


2009:	€ 57,050.393,01
2010:	€ 83,125.022,80
2011:	€ 94,106.600,35
2012:	€ 135,535.985,78
2013:	€ 66,721.306,31

Zu Frage 3:

Rücklagen des Bundesministeriums für Inneres werden auf Grundlage der haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur Abdeckung allfälliger überplanmäßiger Mittelverwendungen sowie Mittelverwendungsüberschreitungen verwendet. In diesem

Zusammenhang wird auf den Bericht an den Nationalrat gemäß § 54 Abs. 12 BHG 2013 über die Genehmigung von überplanmäßigen Mittelverwendungen im 4. Quartal 2013 verwiesen.

Mag.^a Johanna Mikl-Leitner

4 von 4	465/AB-XXV-GP-Anfragebeantwortung	
Signaturwert	1+LWu8H4/xDm/ThApOgnmD0hsyNtCtsuifragbeantwung/du3chZnMBuzGRPpgNOaSfIVC5P7Qs0WrLtA9CNwki73ecYua+d7H2kZEaxlgWXJ5Q+3WU39gl02cGewrfeJwtoQouU+hUYDfYk2PrYDD3ldQy5zPzsAaD6+QOPMbg2lqqKesMNd0onyVeuhC8XaC6yS7nV4DqAY2B6zE6uwGOMHPt9RLacIV4n8NvkXT0xAZr37JSRXzQZY0LLrwxMlK2SzILqW0PVdTqgyXJRL2KDs5hUqNyJ4N3ZEIjUITwZZDb/Oi2nbUdXptg+W+ksPtHvn9FGSPnsSgLYQ==	
	Datum/Zeit-UTC	2014-03-27T09:10:44+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	